Der Markt Garmisch-Partenkirchen erläßt aufgrund §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), geändert am 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1975 (GVBl. S. 413), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) i.d.F. vom 1.10.1974 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 24.2.1975 (GVBl. S. 15) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) diesen Bebauungsplan als S a t z u n g .

A) FESTSETZUNGEN

1.) Geltungsbereich:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2.) Art der baulichen Nutzung:

WA = Allg. Wohngebiet nach § 4 BauNVO mit folgender Einschränkung:
a.) zulässig: Betriebe des Beherbergungsgewerbes
b.) unzulässig: Tankstellen

3.) Maß der baulichen Nutzung:

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Zahl der Vollgeschosse, die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl und darf höchstens die im Plan eingetragenen Maße betragen

GRZ = Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
GFZ = Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)
Z = Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) z.B. II
Abgrenzung unterschiedl. Festsetzung

4.) Bauweise:

o = offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 S. 2 BauNVO)

5.) Bebauungstiefe - Gebäudehöchstlänge

Die Bebauungstiefe bzw. die höchstzulässige Länge der Gebäude ist durch ein im Plan eingetragenes Maß in Metern bestimmt.

6.) Überbaubare Grundstücksflächen:

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien bzw. Baugrenzen festgesetzt. Abstandsflächen bestehender Gebäude innerhalb der überbaubaren Flächen, die ev. geringer sind, als Art. 6 und 7 BayBO verlangen, werden für zulässig erklärt.

aufzuhebende Baugrenze
festzusetzende Baugrenze
bestehenbleibende Baugrenze

7.) Grundstücksgrößen:

Außer den im Plan eingetragenen Vorschlägen zur Grundstücksteilung wird für event. weitere Grundstücksteilungen eine Mindestgrundstücksgröße von 1000 qm festgesetzt.

8.) Öffentliche Verkehrsflächen:

Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie

aufzuhebend — festzusetzend — bestehenbleibend

öffentliche Verkehrsfläche einschließlich der Fußwege

z.B. +-11-+ Maßangabe in Metern zur Breite der öffentl. Verkehrsfläche und Tiefe der Vorgartenflächen

9.) Sichtdreieck 50m/10m (gemessen vom Fahrbahnrand), das von allen Sichthindernissen über 1,20 m Höhe freizuhalten ist.

10.) Garagen und Stellplätze:

a.) Garagen und Stellplätze können auf dem Baugrundstück sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

b.) An seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind seitliche und rückwärtige Abstandsflächen von mind. 3,00 m einzuhalten.

c.) Zu Straßenverkehrsflächen ist eine Abstandsfläche von mind. 5,50 m einzuhalten.

d.) An seitlichen Grundstücksgrenzen sind Garagen in der Regel nur bei beidseitiger Grenzbebauung zulässig. Max. Länge an Grenzbebauung 6,50 m.

e.) Je Baugrundstück sind nur eine Einfahrt von max. 6,00 m Breite und über Terrain nur Höchstens 5 Garagen oder Stellplätze zulässig.
Weitere Garagen sind als Tiefgaragen anzuordnen.

11.) Geh- und Fahrtrechte:

mit Geh- und Fahrtrechten zu belastende Flächen

12.) Baugestaltung:

Die Gemeindeverordnung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Einfriedungen und Vorgärten ist Inhalt dieses Bebauungsplanes.
Sockelhöhe höchstens 60 cm

einzuhaltende Firstrichtung

13.) Darstellung:

Im Bebauungsplan sind Art und Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise folgendermaßen dargestellt:

Baugebiet	Z
GRZ	GFZ
max.Gebäudelänge	Bauweise

14.) Landschafts- und Gartengestaltung:

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Pflanzgebot: Die im Plan eingetragenen Bäume (⊙✳) sind zu erhalten.

B) HINWEISE:

1. bestehende Grundstücksgrenzen
2. Grundstücksgrenzen, die entfallen sollen
3. 1234 Flurstücknummern
4. vorhandene Wohngebäude
5. vorhandene Nebengebäude
6. Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
7. Das Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 26.5.1971 Nr. 4121-1248-IVa ist zu beachten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 5. Aug. 1976 bis 6. Sep. 1976 im Rathaus, Zimmer 72, öffentlich ausgelegt.

Garmisch-Partenkirchen, 14. Feb. 1977

Schumpp
1.Bürgermeister

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 24. März 1977 u. 19.1.1978 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Garmisch-Partenkirchen, 5. Mai 1977 / 20. Jan. 1978

Schumpp
1.Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom 3. Nov. 1977 Nr. 222/1-6101 GAP 7-/10 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Garmisch-Partenkirchen, 14. Feb. 1978

Schumpp
1.Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 3.2.1978 ortsüblich bekanntgemacht und ab diesem Zeitpunkt mit Begründung im Rathaus, Zimmer 75, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan gem. § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Garmisch-Partenkirchen, 14. März 1978
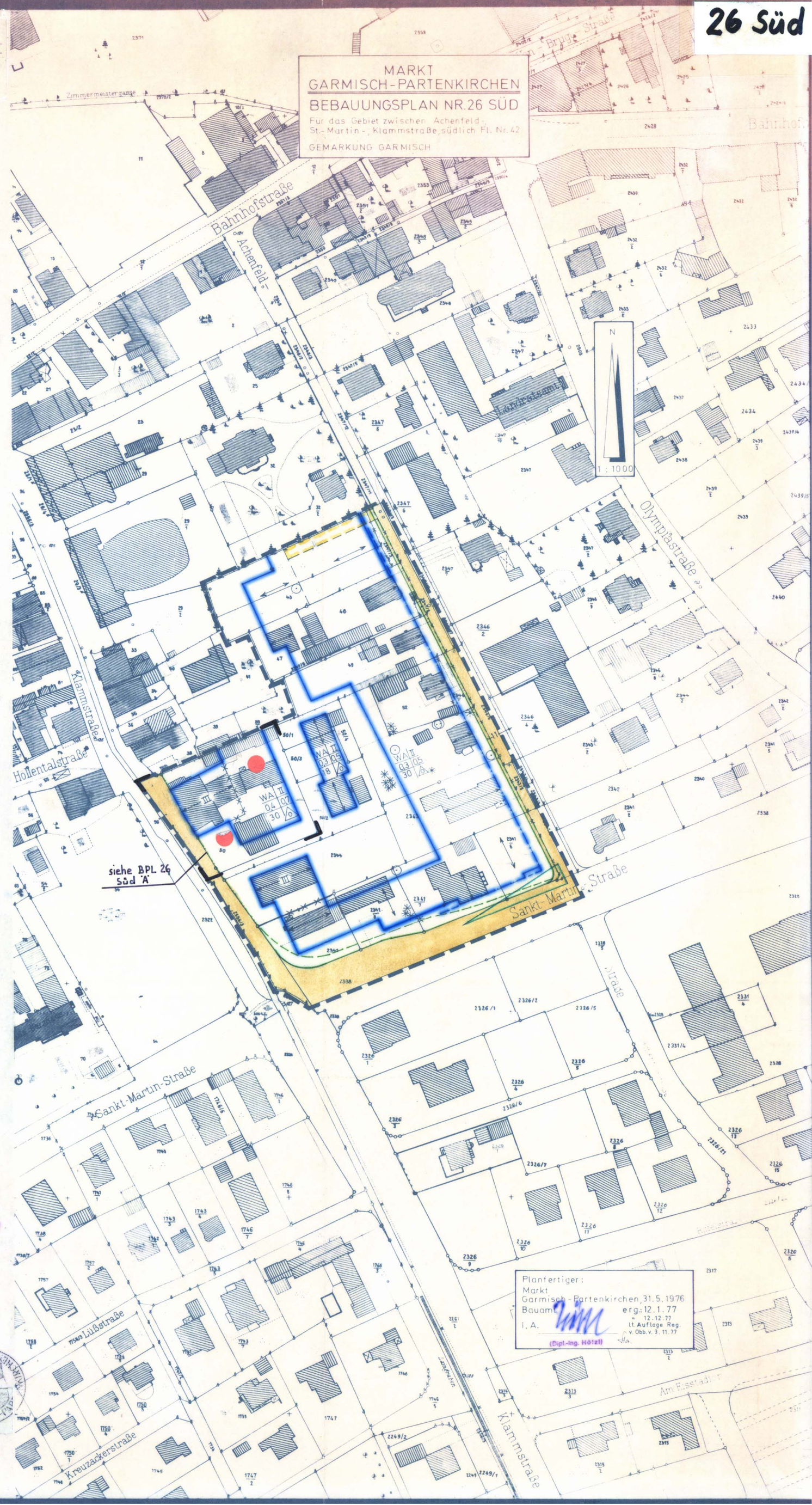
Schumpp
1.Bürgermeister